

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0070
LOG Titel: 66. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

66. Stück.

Tübingen den 17 Aug. 1786.

Tübingen.

Im Julius d. J. vertheidigte Hr Joh. Ludw. Locher, von Mezingen, die von dem Präses, Herrn Prof. Ploucquet, geschriebene Inaugural-Dissertation de Anthrace venenato. Der Herr Verf. theilt hier einige merkwürdige Beobachtungen mit, von plötzlich entstandenen großen Geschwulsten, welche einen brandigten Punct in der Mitte hatten; Nachdem er den Begriff des Anthrax aus den Alten festgesetzt, so erklärt er jene beobachtete Krankheiten für den Anthrax, mit welchen die vom Aetius aufbehaltene Beschreibung des Severus eine auffallende Aehnlichkeit hat, so wie mit der Sibirischen von Pallas also benannten Luftseuche, Jaswa Morewaja, welche schon von Gmelin ausführlich beschrieben worden, und nun irgendwo als etwas neues wieder debitiert wird. Der Herr Verf. nimmt keinen Anstand, diese Gattung des Anthrax von giftigen, obschon unbekanntem Thieren herzuleiten, (wahrscheinlich sind es Insecten,) welche entweder sich ganz einbohren, oder Eyer einlegen, oder einen giftigen, eine plötzliche Gana-

grüne erzeugenden Saft in die gebissene oder gestochene Wunde einlassen; vielleicht gehen sie, wie andere Insecten, vorzüglich auf die Augen los. Auch die Heilart, besonders die im innern Rußland übliche, stimmt mit dieser Theorie überein. Sonderbar ist, daß die Leute, welche in der zwayten Geschichte verzeichnet sind, dem Blute eines kranken geschlachteten Ochsen Schuld gaben, welche Meynung auch in Burgund und Provence herrscht. Der Herr Verf. handelt noch von der Meynung, ob Thierchen auch in dem Blute eines lebenden Thieres sich aufhalten könnten, und verwirft sie nicht gänzlich, zumal da man die Gründe für einen Wurmstoff im Blute neuerdings wieder geltend gemacht hat.

Berlin und Stettin.

John Saygarths Untersuchung, wie den Blattern zuvorzukommen sey. aus dem Engl. übersezt von D. Cappel. bey Nicolai. 1786. 100 Seiten und XVI Seiten Vorbericht in 8. Der Vorbericht lehrt, daß eine Gesellschaft zu Chester zusammengetreten sey, welche aus der Ueberzeugung, daß das Einimpfungsgeschäfte, so wie es bisher betrieben wird, ehe schade, als nütze, zweckmäßige Anstalten getroffen, mittelst allgemeiner Einimpfung, welche von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß, der sogenannten natürlichen Ansteckung Schranken zu setzen. In den Zwischenzeiten werden andere Vorschriften zu Hemmung derselben befolgt. Die Einimpfung wird nicht in einem Spital, sondern in den Privathäusern vorgenommen. Die Blattergesellschaft hofft, daß, wenn ihre Vorschriften allgemein beobachtet würden, endlich die ganze Krankheit in Europa ausgerot-

tet werden könnte. Der Verf. schickt einige Grundsätze voraus, und bauet seine Vorbauungsregeln darauf, als: das Blatterngift werde in der Luft chemisch aufgelöst, welches er aus der Durchsichtigkeit einer angesteckten Luft beweisen will. (Es schwimmen aber, wie Boerhaave und andere zeigen, unzählige, sogar organisirte Körper in der Luft, ohne daß das Auge sie entdecken könnte.) Die Ansteckung gehe von einem Blatternkranken erst nach zwey oder drey Tagen nach dem Ausbruche aus, der am meisten ansteckende Zeitpunkt ist die Reife, und die ansteckende Kraft verliere sich erst, nachdem alle Schorfe abgefallen sind, welches sich doch auf 40 Tage erstrecken könne. Daß das Gift lange, besonders wenn es verschlossen gehalten wird, seine Würksamkeit behalte, ist bekannt: die Fortpflanzung geschehe daher auch öfters durch Briefe, wie schon Werlhof bezeugt. Gleich darauf scheint der Verf. dieses wieder zurück zu nehmen, und sagt: Entweder ziehe die Luft das Miasma stärker an, als Kleider u. s. w. oder nicht: Im ersten Fall könne sich das Gift nicht aus der Luft an die Kleider hängen, im andern aber könne es nie in die Luft übergehen, und also sie nicht ansteckend machen. Eben als wenn, auch die unerwiesene Hypothese der chemischen Auflösung angenommen, nicht die angesteckte Luft selbst in Kleider u. s. w. eindringen könnte; oder, wie der Verf. in der Folge selbst annimmt, als wenn nicht gröbere Materien sich an Kleider u. s. w. hängen, und gelegentlich wieder anstecken könnten. Und wie paßt dieses zu dem S. 69 vorgetragenen Satze: Wenn das Blatterngift aufhört, sich in der Luft aufzulösen, so hört es auch auf, die natürlichen Blattern hervorzubringen. Man siehet überhaupt in dem ganzen Werke, was so oft der Fall

ist, den ungeordneten Zuegang eines halbgebildeten Englischen Kopfes. Wir wollen übrigens gerne zugeben, daß die Luft nur durch Serum, Eiter oder Schorf, und nur in der Nähe vergiftet werden könne, als woraus sich gewisse Vorsichtsregeln herleiten lassen, die am Ende auf Entfernung und Reinlichkeit hinauslaufen, welche dem Zwecke um so gewisser entsprechen werden, da gezeigt wird, daß die Luft nur in einer kleinen Entfernung von dem Blatterngift ansteckend sey, so, daß man behaupten könne, das Blatterngift sey für niemand, außer demselben Hause ansteckend. Die Verhütungsregeln werden nun ausführlich und umständlich angegeben, wie sie von der obgenannten Blatterngesellschaft in Chester wirklich ausgeübt werden. Der Anhang enthält einen Brief von D. Waterhouse, worinnen berichtet wird, daß in Rhode-Island die Vorbauungsregeln seit geraumer Zeit so streng, als in der Pest beobachtet werden, und daß darum die Blattern daselbst wenigstens von 1740 — 65, niemals epidemisch gewesen sind, unerachtet die Gemeinschaft mit Fremden so häufig ist, als irgendwo in der Welt. Der Corrector der Schrift hat ein Notabene verdient, da er beynahe alle Namen verunstaltet gelassen hat, als Elephorus statt Eleghorn, Dimssdide, statt Dimsdale u. s. w.

Halle.

Georg Frid. Lamprechts — Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der ökonomisch = politischen und Kameral = Wissenschaften zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. 1785. 382 S. in gr. 8. Der Verf. der nächstens an Schlettweins Stelle nach Gießen gehen wird, zählt S. 8. zu den Hauptwissenschaften

eines Kameralisten die Lehre von der Landwirthschaft, Technologie, (Privat-) Handlung, Haushaltung, und die Staatslehre. Diese 5. Wissenschaften machen die auf dem Titel genannten ökon. polit. und Kameral-Wissenschaften aus, daher zerfällt auch diese Encyclopädie in 5. Abtheilungen, die übrigens in keine Verbindung miteinander gesetzt sind, weil der Verf. es nach §. 21. für unrichtig hält, alle diese verschiedene Wissenschaften unter einen Gesichtspunct zu bringen. Man sollte glauben, daß diese 5. Hauptwissenschaften eines Kameralisten den Inbegriff der Kameralwissenschaft ausmachen würden: allein, letztere ist nach §. 954. nur ein kleiner Theil des Ganzen, nemlich die Finanzwissenschaft oder Staatswirthschaft, welche hier für einerley genommen werden. Der V. hat allerdings Recht, daß er Oekonomie, Politik und Kameralwissenschaft voneinander unterscheidet, aber er scheint darinn zu weit zu gehen, wenn er alle diese Wissenschaften nach ihrem ganzen Umfang zur Hauptwissenschaft des Kameralisten macht. Sowohl die Hauptwissenschaft des letztern, als die des Politikers und des Oekonomen sind jede aus andern Theilen zusammen gesetzt, und der eine kan gewisse Kenntnisse als Hülfswissenschaften brauchen, die bey dem andern zur Hauptwissenschaft gehören. So ist z. B. die Landwirthschaft ein Haupttheil der Kenntnisse des Privatwirths, der Kameralist gebraucht sie nur als Hülfswissenschaft, wie der Verf. selbst vor 3. Jahren in seiner Schrift über das Studium der Kam. Wiss. S. 31. bewiesen hat. Die erste Abtheilung des 1ten Theils, der die Encyclopädie enthält, betrifft die Landwirthschaft, S. 5 — 86. welche nach den Producten der 3. Naturreiche hier ganz gut zerliedert ist. Die 2te Abtheilung S. 86 — 187. ist der Technologie

gewidmet. In der Classification der Gewerbe erkennt man leicht das System des Hrn Prof. Jung wenn gleich der Verf. es nicht selbst angezeigt hat. Das Theerschwelen S. 111. das zwar eine niederwärtsgehende Destillation ist, hätte doch besser zu den Bereitungen auf trockenem Weg getaugt. S. 114 stehet das Lichtziehen bey den Kochbereitungen: Es ist aber gegen den Begriff des Kochens. S. 120 wäre es richtiger gewesen, die Fertigstellung der Wachlichter von der Bleicherey abzusondern. 3te Abtheilung, S. 187 — 221 von der (Privat-) Handlungswissenschaft. 4te Abtheilung, S. 222 — 234 von der Haushaltungswissenschaft (im Allgemeinen). Die 5te Abtheilung S. 205 — 352 betrifft die Staatslehre. Haupttheile sind die Grundverfassungs- und Regierungs- Politif. Als besondere Theile der inneren Politif werden angegeben die Sorge für innere Sicherheit, die Polizienwissenschaft (fast denn diese nicht auch die Sorge für innere Sicherheit in sich?) die Finanzwissenschaft und die allgemein ausübende Politif. Der 2te Theil S. 353 — 382 handelt von der Methodologie der ökonomisch-politisch-kameralistischen Wissenschaften. Studirende werden hier eine gute Anleitung finden. Die Zoologie, wenigstens die Kenntniß solcher Thiere, die in der Oekonomie vorkommen, dürfte man dem Verzeichniß der Haupt- und Hülfswissenschaften S. 374. noch einverleiben.

Schmalkalden.

Erläuterungen verschiedener wichtiger Gegenstände für den Staatsmann und Gelehrten. aus dem Franzöf. des Herrn Geh. R. v. St. zu B. ins Deutsche übersetzt von F. A. J. 1786.

3 Bogen in 4. Da das Original uns nicht vorgekommen ist; so wollen wir jetzt bey der Uebersetzung den Inhalt der Schrift anzeigen. 1. Die Candidaten des Kayserthrons überlassen manchmalen den geistlichen Wahlfürsten das Recht der ersten Bitte. Wenn aber Hr v. Honthheim behauptet, daß die Kayser noch heut zu Tage nach ihrer Wahl und Krönung den geistlichen Churfürsten das Recht ertheilen, ja daß das Recht der ersten Bitte dem Erzbischof von Mainz, Trier und Cölln nach einem undenklichen Herkommen zusiehe, so bleibt wenigstens dieß Recht bloß auf die Staaten und Provinzen ihrer Diöces eingeschränkt. 2. Hr v. Beaumarchais hat fälschlich behauptet, daß die Engländer im Pariserfrieden 1763. der französischen Nation vorgeschrieben haben, wie viel sie künftig Schiffe halten dürfe. Deswegen ist auch die Schrift desselben von dem franz. Staatsrath verbothen worden. 3. Die Staaten des teutschen Reichs können ihre Herren nur mit Vorwissen und Bewilligung Kayser und Reichs, der successionsfähigen Agnaten und der Landesstände verändern; ohne deren Einwilligung ist jede Landesveräußerung gemeiniglich nichtig. 4. Man findet in der Reichsgeschichte eine Menge von Bündnissen, welche Reichsstände mit benachbarten Fürsten oder andern Reichsgliedern geschlossen haben; und das Recht dazu ist ihnen im Westphälischen Frieden zuerkannt. Man hat auch vor und nach diesem Frieden Beispiele von Bündnissen mehrerer Churfürsten, Fürsten und Stände zur Vertheidigung ihrer Freyheit und zur Erhaltung der Reichsverfassung. 5. Aus den alten Verträgen ist klar, daß von jeher die Preussische Handelsleute und Einwohner eine vollkommene Handels- und Schiffarthsfreyheit in Polen genossen haben und daß die

Schiffarth auf der Weichsel allezeit frey und erlaubt gewesen sey. 6. Neueste Beyspiele von Völkerservituten und damit getroffenen Veränderungen. Streitigkeiten so zwischen Nationen über solche Servituten entstehen, können nur durch Unterhandlungen oder durch Krieg gehoben werden.

Bayreuth und Leipzig.

Von Joh. Andr. Lübeck's Erben: Allgemeine politische Bemerkungen über Gewerbe, Fabriken und Manufakturen. von Carl Sr. Leop. v. Pöllnitz. 1786. 3 Bogen in 8. In einem Lande, dessen Boden wenig oder keine Cultur erlaubt, müssen die mechanische Künste die Stelle des Ackerbaues vertreten. In allen übrigen Ländern ist es die erste Regel der Politik, den Fortgang der mechanischen Künste mit dem des Ackerbaus zu verbinden; und selbst wo die Landproducte im Ueberflusse sind, darf die Anlage mechanischer Künste nicht vernachlässiget werden, weil sonst die Lebensmittel in zu niedrige Preise gerathen. Jene Künste aber befördern die Landwirthschaft, den nationalen Reichthum und die Landesherrliche Einkünfte. Hingegen hindert sie der Mangel an Geld, die Unachtsamkeit der Regierungen, die vielerley Handwerksmißbräuche, und die in dieser Rücksicht sehr unzweckmäßige Anweisung in den Volksschulen. Hieraus muß man denn die Mittel folgern, welche eine weise Polizei zur Beförderung des Gewerbestandes anzuwenden hat. Dieß ist der Hauptinhalt dieser kleinen Schrift, welche vorzüglich auf die Bayreuthische Lande ihre Rücksicht genommen zu haben scheint.

Lübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reiß.